

Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 RL-KG

Die Heta Asset Resolution AG (vormals: Hypo Alpe-Adria-Bank International AG) weist im konsolidierten Halbjahresabschluss zum 30.06.2014 Forderungen gegen eine Gruppe verbundener Kunden i.H.v. EUR 7,345 Mio. aus. Obwohl zum 30.06.2014 objektive Hinweise auf eine Wertminderung der zugrunde liegenden Forderungen bestanden, wurde kein Wertminderungstest durchgeführt und keine Wertberichtigung auf Basis der zugrunde liegenden finanziellen Vermögenswerte erfasst.

Dies verstößt gegen IAS 39.58 i.V.m. IAS 39.63, wonach ein Unternehmen zu jedem Abschlussstichtag zu ermitteln hat, ob es objektive Hinweise auf eine Wertminderung eines finanziellen Vermögenswerts oder einer Gruppe finanzieller Vermögenswerte gibt und in diesem Fall eine Wertberichtigung in Höhe der Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts und dem Barwert der erwarteten künftigen Zahlungsströme zu erfassen hat.

Im Halbjahresabschluss zum 30.06.2014 werden Forderungen gegen eine weitere Gruppe verbundener Kunden i.H.v. EUR 16,132 Mio. ausgewiesen. Die Besicherung der Forderungen erfolgt durch Aktien an einem börsennotierten Unternehmen, für welche aktuelle Preisnotierungen beobachtbar waren. Im Zuge der Forderungsbewertung wurde die Sicherheit mit dem anteiligen Buchwert des Eigenkapitals abzüglich eines pauschalen Abschlags berücksichtigt.

Dies verstößt gegen IAS 39.AG84 i.V.m. IAS 39.IG.E.4.8, wonach bei der Bewertung eines wertgeminderten finanziellen Vermögenswerts der beizulegende Zeitwert der Sicherheit zu berücksichtigen ist.

Aufgrund dieser beiden Feststellungen wird die Bilanzposition „Kreditrisikovorsorgen gegenüber Kunden“ im konsolidierten Halbjahresabschluss zum 30.06.2014 in Summe um mindestens EUR 3,75 Mio. zu gering ausgewiesen.

Die Heta Asset Resolution AG bezieht in ihren Halbjahresabschluss zum 30.06.2014 die Hypo SEE Holding AG (nunmehr: HYPO GROUP ALPE ADRIA AG) mittels Vollkonsolidierung in den Abschluss ein und weist die zugehörigen Vermögenswerte und Schulden, Erträge und Aufwendungen gemeinsam mit jenen des Mutterunternehmens und der weiteren konzernzugehörigen Unternehmen im Abschluss aus.

Dies verstößt gegen IFRS 5, wonach für aufgegebene Geschäftsbereiche und Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden, besondere Ausweiskriterien in der Gesamtergebnisrechnung (IFRS 5.33 bis 36A) und in der Bilanz (IFRS 5.38 bis 40) sowie besondere Anhangspflichten im Anhang (IFRS 5.41 bis 42) bestehen.

Die Heta Asset Resolution AG hält hierzu ergänzend fest, dass sich die getroffenen Fehlerfeststellungen auf den Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2014 beziehen. Eine Korrektur des betroffenen Konzernzwischenabschlusses ist nach den einschlägigen Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (i.B. IAS 8) nicht erforderlich, da die fehlerhafte Berichtsperiode in zukünftigen Konzernzwischenabschlüssen nicht mehr als Vergleichsperiode dargestellt wird.